

Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach



Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Abbrennen eines offenen Feuers im Freien gem. § 4 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

Anlage:

- Lageplan

I. Antragsteller

Name, Vorname, evtl. Verein:

Ggf. Beauftragter des Vereins:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort:

Handy-Nr.:

II. Angaben zum Antrag

Art des Feuers:

Datum, Uhrzeit der Veranstaltung:

Abbrennort (Flur-Nr., Gemarkung, Straße, Platz, Flächeninanspruchnahme, Lageplan beifügen):

Genauer Zeitraum des Abbrennens (von – bis):

Zeitraum der Lagerung des Brennmaterials:
Ab:

Es handelt sich um eine private öffentliche Veranstaltung

Anlass:

Besonderheiten:

III. Zustimmung des Grundstückseigentümers/Pächters

Ich bin mit dem Abbrennen des oben genannten Feuers auf meinem Grundstück einverstanden.

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort:

Datum und Unterschrift des Grundstückseigentümers/Pächters:

IV. Plan der Brandsicherheitswache

Das Feuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.

Person 1:

Zeitraum:

Handy-Nr.:

Name, Vorname, Anschrift

Person 2:

Zeitraum:

Handy-Nr.:

Name, Vorname, Anschrift

Für weitere Personen bitte ein Beiblatt verwenden.

V. Gastronomische Versorgung

Werden durch den Veranstalter oder durch einen Dritten Speisen und/oder Getränke verabreicht?

Ja

Nein

Falls ja, ist eine Veranstaltungsanzeige/Gestattung erforderlich.

Die nachfolgenden Hinweise und Auflagen werde ich einhalten.

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweise und Auflagen zum Abbrennen eines offenen Feuers

Folgendes ist zu beachten:

1. Feuerstätten sind so zu betreiben, dass sie nicht brandgefährlich werden können. Sie müssen ausreichend beaufsichtigt werden (§ 3 Abs. 1 der Verordnung zur Verhütung von Branden VVB). Bei unverwahrten Feuern (das sind z. B. Feuer auf blanken Boden) sind zudem ausreichend Sicherungsmaßnahmen zu treffen (Art. 17 Abs. 2 Nr. 3 BayWaldG)
2. Offene Feuerstätten oder unverwahrte Feuer dürfen nur entzündet werden, wenn hierdurch für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen können. Sie müssen entfernt sein
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m,
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m.

Offene Feuerstätten und unverwahrte Feuer sind ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein (§ 4 Abs. 3 VVB).

3. In einem Wald oder einer Entfernung von weniger als 100 m davon darf offenes Licht nicht angezündet oder verwendet werden und brennende oder glimmende Sachen weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden (Art. 17 Abs. 2 BayWaldG). Das genehmigte Vorhaben bleibt hiervon unberührt.

Die Feuerstätte ist so weit als möglich vom angrenzenden Wald entfernt zu errichten. Für eine eventuelle Brandbekämpfung sind zwei funktionsfähige 6-kg-Pulverlöscher (mit gültiger Prüfplakete) bereitzuhalten.

4. Bei einsetzender Gefahrenlage ist sofort die Feuerwehr zu benachrichtigen.
5. Das Feuer darf nie unbeaufsichtigt bleiben und ist vor allem nachts vollständig abzulöschen.
6. Die Feuerstelle ist mit einem angemessenen (mindestens 3 m) breiten Schutzstreifen (Ringgraben oder Steinwall) zu umzäunen.
7. Alle Veränderungen, die das Landschaftsbild oder die Natur beeinträchtigen, sind verboten; insbesondere die Beseitigung oder Beschädigung von Hecken, Büschen und Bäumen sowie Eingriffe in die Erdoberfläche (z. B. Einschnitte oder Abtragungen).

Auf wild wachsende Pflanzen ist besonders Rücksicht zu nehmen. Hecken, Raine, Felder, Böschungen und Bodendecken dürfen nicht abgebrannt werden.

8. Für offene Feuerstätten oder unverwahrte Feuer dürfen nur zulässige Brennmaterialien wie Kohle oder unbehandeltes Holz verwendet werden.

Die Genehmigung gilt nur in Verbindung mit der Einverständniserklärung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Pächters.

Die Genehmigung kann bei extrem trockenen Witterungsverhältnissen (akute Waldbrandgefahr – Warnstufe) widerrufen werden. Bei Warnstufen 4 und 5 ist ein Anzünden des Feuers nicht erlaubt.

9. Das Brennmaterial darf erst am Tag des Abbrennens gesammelt und aufgeschichtet werden.

Ansonsten **muss** durch Umschichten unmittelbar vor dem Abbrennen sichergestellt werden, dass keine wildlebenden Tiere getötet werden.

Bei Verstößen gegen naturschutzrechtliche Vorschriften müssen die Verantwortlichen mit empfindlichen Geldbußen rechnen.

Hinweise:

Im Wald darf in der Zeit von 01. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden (Art. 17 Abs. 3 BayWaldG).

Die aktuellen Waldbrandwarnstufen sind beim Deutschen Wetterdienst abrufbar. Land Bayern auswählen.

Für den Landkreis Forchheim ist die Wetterstation Gräfenberg-Kasberg einschlägig.

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach:

VG Kirchehrenbach
Hauptstr. 53
91356 Kirchehrenbach
Tel: 09191 7989-0
Fax: 09191 7989-90
E-Mail: info@kirchehrenbach.de

Bestätigung
(wird von der Behörde ausgefüllt)

Der / Die mit Datum eingegangene Antrag / Anzeige wird bestätigt.

Eingangsdatum der Anzeige:

Die beiliegenden Bedingungen und Auflagen sowie Lageplan sind Bestandteil dieser Bestätigung.

Ort, Datum

Unterschrift der Behörde

Nur für interne Zwecke

Zustimmung der Gemeinde

Unterschrift des Bürgermeisters/in